

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Gebäudewirtschaft	Datum: 11.10.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7.7.3	Bezeichnung der Vorlage: Aufhebung von Haushaltssperren nach §81 Abs.4 GO, hier: Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Kastanienschule Rath-Anhoven und der Gemeinschaftsgrundschule Am Beeckbach		Datum: 13.10.2016
Vorlage-Nr: VO/3752/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.10.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Bezug genommen wird auf die Vorlage VO/3690/16 „Aufhebung von Haushaltssperren nach § 81 Abs. 4 GO“, die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2016 behandelt wurde.

In der Sitzung des Ausschusses wurde keine Beschlussempfehlung an den Rat zur Aufhebung der Haushaltssperren gefasst. Stattdessen bat der Ausschuss um detailliertere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 25.10.2016.

In dieser Vorlage wird im Folgenden über die beiden mit einem Sperrvermerk belegten Investitionsmaßnahmen „Photovoltaikanlage Grundschule Rath-Anhoven“ und „Photovoltaikanlage Grundschule Beeck“ näher informiert.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wurde als Maßnahme Nr. 19 des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) Teil des Haushaltsplans 2016.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben hat dann in seiner Sitzung am 08.03.2016 unter dem TOP 1.8 „Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf diversen städtischen Gebäuden“ konkret den Beschluss zur Errichtung von insgesamt acht Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) gefasst. In gleicher Sitzung hat der Ausschuss beschlossen, dem Haupt- und Finanzausschuss die Förderung der PV-Anlagen durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) zu empfehlen (der Beschluss durch den HFA erfolgte am 15.03.2016).

Vom Beschluss des BUV zur Errichtung von PV-Anlagen waren jedoch explizit die Anlagen auf den Gebäuden der Grundschulen in Beeck und Rath-Anhoven ausgenommen. Deren Realisierung wurde aufgrund der damals noch laufenden Beratungen über das Schulentwicklungskonzept der Stadt Wegberg und die Schulstandorte ausgesetzt.

Bei der Errichtung von PV-Anlagen handelt es sich um rentierliche Maßnahmen. Es werden finanzielle Einsparungen dadurch erzielt, dass der erzeugte Strom weitest-

gehend eigenverbraucht wird und so Stromkosten reduziert werden. Die nachfolgenden Tabellen aus dem TOP 1.8 vom 08.03.2016 zu den geplanten Anlagen in Beeck und Rath-Anhoven zeigen, dass die Rentierlichkeit auch bei Berücksichtigung aller anfallenden Kosten, Nebenkosten und Abschreibungen gegeben ist.

5. Grundschule Rath-Anhoven, Turnhalle (s. Fußnote *1)	
Nummer der Investitionsmaßnahme im Haushaltsentwurf 2016	01 13 04 H 910
Anlagengröße	16,5 kWp
Voraussichtliche Investitionskosten (netto)	25.750,00 €
Nebenkosten	2.250,00 €
Haushaltsansatz 2016	28.000,00 €
Ertrag der PV-Anlage	15.500 kWh/a
Erwarteter Eigenverbrauch	11.500 kWh/a
Erwartete Einspeisung	4.000 kWh/a
Einsparung Stromkosten (11.500 kWh/a * 0,246 €/kWh)	2.829,00 €/a
Ertrag aus Einspeisung (4.000 kWh/a * 0,08 €/kWh)	320,00 €/a
Kosten für Eigenverbrauch, EEG-Umlage (11.500 kWh/a * 0,025 €/kWh)	-287,50 €/a
Mwst.-Anteil für nicht bezogenen Strom	-451,69 €/a
Summe = Ertrag aus laufendem Betrieb	2.409,81 €/a
Jährliche Abschreibung (siehe unten)	-1.400,00 €/a
Gesamtertrag der PV-Anlage	1.009,81 €/a
Gesamtertrag bei Förderung der Anlage durch das KInvFöG NRW	2.269,81 €/a

9. Grundschule Beeck, Schulgebäude (s. Fußnote *1)	
Nummer der Investitionsmaßnahme im Haushaltsentwurf 2016	01 13 04 H 914
Anlagengröße	18,0 kWp
Voraussichtliche Investitionskosten (netto)	27.500,00 €
Nebenkosten	2.500,00 €
Haushaltsansatz 2016	30.000,00 €
Ertrag der PV-Anlage	17.250 kWh/a
Erwarteter Eigenverbrauch	10.000 kWh/a
Erwartete Einspeisung	7.250 kWh/a
Einsparung Stromkosten (10.000 kWh/a * 0,237 €/kWh)	2.370,00 €/a
Ertrag aus Einspeisung (7.250 kWh/a * 0,08 €/kWh)	580,00 €/a
Kosten für Eigenverbrauch, EEG-Umlage (10.000 kWh/a * 0,025 €/kWh)	-250,00 €/a
Mwst.-Anteil für nicht bezogenen Strom	-378,40 €/a
Summe = Ertrag aus laufendem Betrieb	2.321,60 €/a
Jährliche Abschreibung (siehe unten)	-1.500,00 €/a
Gesamtertrag der PV-Anlage	821,60 €/a
Gesamtertrag bei Förderung der Anlage durch das KInvFöG NRW	2.171,60 €/a

*1: Sowohl die Anlagenpreise als auch die kalkulierten Strompreise (Verbrauchspreis und Einspeisevergütung) entwickeln sich stetig fort. Die Preise sind deshalb nicht aktuell (Preisermittlung aus 2014/2015)

Die nach europaweiter Ausschreibung der Stromenergie erzielten günstigeren Stromlieferpreise reduzieren zwar die Einsparung der Stromkosten bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der PV-Anlagen, dies aber nur in einem geringfügigen Umfang, der nichts an der grundsätzlichen Rentierlichkeit der Anlagen ändert.

Die jährliche CO²-Einsparung beträgt für beide Anlagen insgesamt rund 23 t.

Auf weitere und detailliertere Ausführungen zu den PV-Anlagen, zu deren Wirtschaftlichkeit und zur Förderung durch das KInvFöG wird unter Verweis auf die ausführliche Darstellung im TOP 1.8 des BUV vom 08.03.2016 verzichtet.

Hinweis zu möglichen Rückforderungen von Fördermitteln

Laut Zuwendungsbescheid für die Mittel des Kommunalinvestitionsfördergesetzes beträgt die Zweckbindungsfrist für die Mittel 10 Jahre.

Gemäß § 10 Abs. (1) KInvFöG sind Fördermittel zurückzuzahlen, wenn geförderte Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des Bundesgesetzes KInvFG erfüllen.

Gemäß § 4 Abs. (3) KInvFG *„sollen...die geförderten Investitionen ... unter Berücksichtigung der demographischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.“*

Quantitative Festlegungen zur geforderten „längerfristigen Nutzbarkeit“ sind im Gesetz nicht enthalten, im FAQ-Fragenkatalog zum KInvFG werden jedoch folgende Erläuterungen gegeben:

„Die Auslegung dieser Regelung muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die energetische Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demographischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Schulgebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.“ ... „Die längerfristige Nutzbarkeit einer Investition kann nur prognostiziert werden. Gleichwohl muss die Kommune in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung und deren Grundlagen zu belegen.“

Im vorliegenden Fall ist die Förderung auf die energetische Sanierung von Schulen ausgerichtet. Da es in der Vergangenheit bereits öffentliche Diskussionen zur Schließung einer der beiden Schulen bzw. beider Schulen gab, könnte es insoweit Probleme bei der Förderung geben, wenn in einer der nächsten Jahre doch noch eine Schulschließung erfolgen sollte.

Nach Aufhebung der Sperrvermerke plant die Verwaltung beide PV-Anlagen gemeinsam mit den zwei weiteren noch ausstehenden Anlagen (Grundschule Arsbeck, Kindergarten Klinkum) in diesem Jahr öffentlich auszuschreiben. Die Vergabe durch den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben ist dann für den Januar des kommenden Jahres vorgesehen, so dass die Inbetriebnahme zum Frühjahr 2017 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die Aufhebung der Sperrvermerke im Haushalt 2016 auf den Investitionsmaßnahmen „Photovoltaikanlage Grundschule Beeck“ und „Photovoltaikanlage Grundschule Rath-Anhoven“ und beauftragt die Verwaltung, die begonnene Planung fortzuführen und das erforderliche Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur Errichtung dieser PV-Anlagen durchzuführen.

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt weiterhin, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Errichtung der beiden Photovoltaikanlagen zur Förderung durch das Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFöG) zu melden.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Fabry	Technischer Beigeordneter	Gez. Karneth	Erste Beigeordnete
Gez. Schreurs	FBL 303	Gez. Kühlen	Kämmerin
		Gez. Pint	FBL 202
		Gez. Kaiser	RPA